



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

#### A) Problem

Mit seinem Beschluss vom 2. Februar 2022 (Drs. 18/19979) hat der Landtag die Staatsregierung mit Zustimmung aller Fraktionen aufgefordert, ihm rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 auf der Grundlage des Förderrechts neu entstanden ist, auch nach Landesrecht genehmigungsfrei zu stellen.

#### B) Lösung

Mit einer Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) kann Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vom Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ausgenommen und damit ein Gleichlauf zwischen Förderrecht und Fachrecht hergestellt werden. Damit kann vermieden werden, dass Grünland ausschließlich zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen wird. Grünlandflächen wurden bislang vielfach allein zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen. Von der neuen Rechtslage profitieren Artenvielfalt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten und Nutzen

Bislang ist die Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung nach Fachrecht generell verboten und kann nur über eine Ausnahme bei gleichzeitigem Ausgleich der Beeinträchtigungen oder über eine Befreiung zugelassen werden (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG, § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)). Für Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, entfällt mit der Gesetzesänderung das Verbot und damit der Aufwand eines etwaigen Ausnahme- oder Befreiungsverfahrens für Landwirtschaft und Verwaltung.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

#### § 1

In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter „; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind,“ ersetzt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

Durch die Änderung des Agrarförderrechts wird voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eine neue Rechtslage eintreten, auf die es durch die Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes ausgehend von dem Beschluss vom 2. Februar 2022 (Drs. 18/19979) zu reagieren gilt. Eine alleinige Änderung der förderrechtlichen Rechtslage würde ins Leere laufen.

##### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das bestehende Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG kann nur mittels Gesetzesänderung angepasst werden. Es wird lediglich um eine Unberührtheitsregelung ergänzt.

##### **C) Zu den einzelnen Vorschriften**

###### **Zu § 1:**

Gemäß § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen genehmigungsfrei umgewandelt werden. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde, dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), anzuzeigen. Die Regelung wird mit der neuen GAP-Förderperiode voraussichtlich zum 1. Januar 2023 wirksam. Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist hingegen die Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung generell verboten und kann nur über eine Ausnahme bei gleichzeitigem Ausgleich der Beeinträchtigungen oder über eine Befreiung zugelassen werden (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG, § 67 BNatSchG).

Mit der Gesetzesänderung ist im Naturschutzrecht Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vom Umwandlungsverbot ausgenommen und damit ein Gleichlauf zwischen Förderrecht und Fachrecht hergestellt. Damit kann vermieden werden, dass Dauergrünland ausschließlich zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen wird.

Die Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG wurde mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ mit der Zielsetzung Erhaltung des Dauergrünlands und insbesondere zur Sicherung der Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch der Biodiversität in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen.

Eine dieser Zielsetzung entgegenlaufende Ackernutzung auf Grünlandstandorten soll auch mit der vorgelegten Gesetzesänderung vermieden werden. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG neu soll die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 GAPKondG neu entstanden sind, vom Verbot, bei der landwirtschaftlichen Nutzung Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, unberührt bleiben. Eine Umwandlung allein zum Erhalt des Ackerstatus der Flächen wird durch die Freistellung vom Verbot der Dauergrünlandumwandlung vermieden und Grünland im Ergebnis im Sinne des Volksbegehrens erhalten. Weitergehende naturschutzrechtliche Verbote (z. B. Biotopschutz, FFH-Recht, Schutzgebietsauflagen, artenschutzrechtliche Regelungen) sind zu beachten.

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Ein Gleichlauf mit § 6 GAPKondG wird angestrebt.